

Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

SEINE BEDEUTUNG UND SEINE TÄTIGKEIT

WAS IST DIE UPOV? Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, unter dem Namen „UPOV“ bekannt, ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf. Die Abkürzung UPOV ist von seinem französischen Namen *Union internationale pour la protection des obtentions végétales* abgeleitet.

Auftrag der UPOV ist die Bereitstellung und Förderung eines wirksamen Sortenschutzsystems mit dem Ziel, die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen.

WIE IST DIE UPOV ENTSTANDEN? Die UPOV ist durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (das „UPOV-Übereinkommen“) geschaffen worden, das 1961 in Paris unterzeichnet wurde. Das Übereinkommen ist 1968 in Kraft getreten. Es wurde in Genf in den Jahren 1972, 1978 und 1991 revidiert. Die Akte von 1991 ist am 24. April 1998 in Kraft getreten. Hinweise auf das UPOV-Übereinkommen in diesem Dokument betreffen die Akte von 1991.

WAS BEZWECKT DAS UPOV-ÜBEREINKOMMEN? Das Übereinkommen bezweckt sicherzustellen, daß die Verbandsmitglieder die Leistung der Züchter neuer Pflanzensorten anerkennen, indem sie ihnen ein Eigentumsrecht anbieten, und zwar auf der Grundlage klar umrissener Grundsätze. Um schutzfähig zu sein, müssen die Sorten: *i*) von jeder anderen allgemein bekannten Sorte unterscheidbar, *ii*) hinreichend homogen, *iii*) beständig und *iv*) in dem Sinne neu sein, daß sie nicht vor bestimmten Zeitpunkten vertrieben worden sind, welche auf der Grundlage des Zeitpunkts der Stellung des Schutzantrags bestimmt werden.

WELCHE WIRKUNGEN HAT DER SORTENSCHUTZ? Das UPOV-Übereinkommen definiert einen Mindestschutzumfang und erlaubt es den Verbandsmitgliedern, in ihrer Gesetzgebung die nationalen oder regionalen Umstände zu berücksichtigen.

Das UPOV-Übereinkommen definiert die Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial, die der Zustimmung des Rechtsinhabers bedürfen. Ausnahmsweise, aber nur, wenn der Rechtsinhaber keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben, ist seine Zustimmung zu jedweder der aufgeführten Handlungen in bezug auf Erntegut der Sorte erforderlich.

Wie andere Rechte des geistigen Eigentums wird das Züchterrecht für eine bestimmte Zeit erteilt; nach deren Ablauf fällt die betreffende Sorte der Allgemeinheit zu. Das Züchterrecht wird auch im öffentlichen Interesse gegen mögliche Mißbräuche überwacht.

Es ist auch wichtig, daß die Zustimmung des Rechtsinhabers für die Benutzung seiner Sorte zu privaten und nichtgewerblichen Zwecken, zu Versuchszwecken und für die Züchtung neuer Sorten nicht erforderlich ist.

WARUM SOLLEN NEUE SORTEN GESCHÜTZT WERDEN? Der Schutz wird Züchtern als Anreiz für die Entwicklung neuer Sorten erteilt mit dem Ziel, nachhaltige Fortschritte in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Forstwirtschaft zu erzielen.

Verbesserte Sorten sind ein notwendiges und äußerst preiswertes Mittel für Landwirte und Pflanzler zur Verbesserung der Produktivität, Qualität und Marktfähigkeit.

Die Pflanzenzüchtung erfordert erhebliche Aufwendungen an Sachkunde, Arbeitskraft, Ressourcen, Geld und Zeit. Durch Inanspruchnahme eines ausschließlichen Rechtes in bezug auf neue Sorten verbessern die in technischer Hinsicht erfolgreichen Züchter ihre Chancen, ihre Entwicklungskosten zu decken und sich die Mittel für künftige Investitionen zu beschaffen. Ohne das Züchterrecht wäre dies schwierig, da Dritte nicht gehindert würden, die Sorte des Züchters zu vermehren und sie gewerbsmäßig zu vertreiben, ohne daß die Arbeit des Züchters in irgendeiner Weise honoriert würde.

WELCHE VORTEILE ENTSTEHEN AUS DER MITGLIEDSCHAFT IN DER UPOV? Wird ein Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation Mitglied der UPOV, so bekunden diese ihre Absicht, die Züchter nach Maßgabe der Grundsätze zu schützen, die weltweit anerkannt und unterstützt werden. Sie eröffnen für die eigenen Züchter die Möglichkeit, Schutz bei anderen Verbandsmitgliedern zu erhalten, und bieten den fremden Züchtern einen Anreiz, auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet in die Pflanzenzüchtung und die Zulassung neuer Sorten zum Anbau zu investieren.

Durch die Mitgliedschaft in der UPOV haben sie ferner die Möglichkeit, an der Sammlung von Erfahrungen mitzuwirken und von diesen zu profitieren, sowie zur weltweiten Förderung der Pflanzenzüchtung beizutragen. Ein ständiges Bemühen um zwischenstaatliche Zusammenarbeit ist notwendig, wenn ein solches Ziel erreicht werden soll. Dazu ist die Unterstützung durch ein fachkundiges Sekretariat erforderlich.



UPOV

34, chemin des Colombettes, CH-1211 Genf 20 (Schweiz)

Telefon: (+41-22) 338 91 11 — Fax: (+41-22) 733 03 36
E-Mail: upov.mail@upov.int — Internet: <http://www.upov.int>

WELCHE TÄTIGKEITEN ÜBT DIE UPOV AUS? Die UPOV befaßt sich hauptsächlich mit der Förderung der internationalen Harmonisierung und Zusammenarbeit, in erster Linie zwischen den Verbandsmitgliedern, und leistet den Staaten und bestimmten Organisationen bei der Einführung des UPOV-Sortenschutzsystems Hilfe.

Das UPOV-Übereinkommen führt bereits dadurch zu einem hohen Grad an Übereinstimmung in den Gesetzen und in der praktischen Anwendung der Schutzsysteme, daß es die Grundsätze des Sortenschutzes vorschreibt, die in die nationale Gesetzgebung der Verbandsmitglieder zu übernehmen sind. Die Vereinheitlichung wird zudem durch besondere Tätigkeiten der UPOV gefördert, die zu Empfehlungen, Mustervereinbarungen und einheitlichen Formblättern führen, sowie durch die Rolle der UPOV als Forum für den Austausch von Meinungen und Erfahrungen.

Die UPOV hat detaillierte allgemeine Grundsätze für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorten sowie besondere Richtlinien für etwa 230 Gattungen und Arten ausgearbeitet. Diese Dokumente werden auf dem neuesten Stand gehalten und für weitere Gattungen und Arten erstellt. (<http://www.upov.int/de/publications/tg-rom/index.html>). Sie werden nicht nur zum Zweck des Sortenschutzes herangezogen, sondern auch beispielsweise auf dem Gebiet der nationalen Sortenlisten und der Saatgutertifizierung.

Die Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern ist auf dem Gebiet der Sortenprüfung am engsten. Sie stützt sich auf Vereinbarungen, wonach ein Verbandsmitglied für andere Prüfungen durchführen kann oder wonach ein Verbandsmitglied als Grundlage für seine eigene Entscheidung über die Erteilung eines Züchterrechts die Prüfungsergebnisse eines anderen Mitglieds akzeptiert. Diese Vereinbarungen erlauben es den Verbandsmitgliedern, die Kosten des Sortenschutzsystems zu verringern; hierdurch

können auch die Züchter mit relativ geringen Kosten Schutz in mehreren Hoheitsgebieten erhalten.

Die Verbandsmitglieder und das Sekretariat der UPOV unterhalten enge Kontakte mit den Regierungen einer wachsenden Zahl von Staaten, die Interesse an der Arbeit des Verbandes und an der Idee des Sortenschutzes zeigen, und leisten ihnen auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik Hilfe. Regelmäßige Kontakte bestehen auch mit einer Reihe zwischenstaatlicher Organisationen und internationaler Nichtregierungsorganisationen.

Informationen über das Sortenschutzrecht werden in *Plant Variety Protection* veröffentlicht (UPOV-Veröffentlichung Nr. 438(E)).

WIE WIRD DIE UPOV GELEITET UND VERWALTET? Es gibt einen Rat der UPOV, in dem jedes Verbandsmitglied vertreten ist. Jedes Mitglied, das ein Staat ist, hat im Rat eine Stimme. Die Akte von 1991 bietet auch die Möglichkeit für bestimmte zwischenstaatliche Organisationen, Verbandsmitglied zu werden. Dem Rat obliegt es, die Interessen des Verbandes zu wahren und seine Entwicklung zu fördern sowie dessen Programm und Haushaltsplan aufzustellen. Der Rat tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen; falls erforderlich, wird er auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Der Rat hat eine Reihe von Ausschüssen eingesetzt, die ein- oder zweimal im Jahr tagen.

Das Sekretariat der UPOV (das „Verbandsbüro“) wird von einem Generalsekretär geleitet. Aufgrund einer Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, ist der jeweilige Generaldirektor der WIPO gleichzeitig der Generalsekretär der UPOV. Er wird durch einen Stellvertretenden Generalsekretär unterstützt.

VERBANDSMITGLIEDER DER UPOV AM 22. OKTOBER 2009*

Albanien ³	Dänemark ³	Israel ³	Neuseeland ²	Russische Föderation ³	Ungarn ³
Argentinien ²	Deutschland ³	Italien ²	Nicaragua ²	Schweden ³	Uruguay ²
Aserbaidshjan ³	Dominikanische Republik ³	Japan ³	Niederlande ³	Schweiz ³	Usbekistan ³
Australien ³	Ecuador ²	Jordanien ³	Norwegen ²	Singapur ³	Vereinigte Staaten von Amerika ³
Belarus ³	Estland ³	Kanada ²	Oman ^{3,5}	Slowakei ³	Vereinigtes Königreich ³
Belgien ¹	Europäische Gemeinschaft ^{3,4}	Kenia ²	Österreich ³	Slowenien ³	Vietnam ³
Bolivien (Plurinationaler Staat) ²	Finnland ³	Kirgisistan ³	Panama ²	Spanien ³	
Brasilien ²	Frankreich ²	Kolumbien ²	Paraguay ²	Spanien ³	
Bulgarien ³	Georgien ³	Kroatien ³	Polen ³	Südafrika ²	
Chile ²	Irland ²	Lettland ³	Portugal ²	Trinidad und Tobago ²	(Insgesamt: 68)
China ²	Island ³	Litauen ³	Republik Korea ³	Tschechische Republik ³	
Costa Rica ³	Mexiko ²	Marokko ³	Republik Moldau ³	Tunesien ³	
		Rumänien ³	Ukraine ³	Türkei ³	
				Ukraine ³	

* Ägypten, Armenien, Bosnien-Herzegowina, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Guatemala, Honduras, Indien, Kasachstan, Malaysia, Mauritius, Montenegro, Peru, Philippinen, Serbien, Simbabwe, Tadschikistan und Venezuela sowie die Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum haben das Verfahren für den Beitritt zum Verband vor dem Rat der UPOV eingeleitet. Viele andere Nichtverbandsmitglieder haben ein Gesetz zum Schutz von Pflanzenzüchtungen oder haben ihrem jeweiligen Parlament eine Gesetzesvorlage unterbreitet.

¹ Das Übereinkommen von 1961, in der durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 geänderten Fassung, ist die neueste Akte, an die ein Staat gebunden ist.

² Die Akte von 1978 ist die neueste Akte, an die 22 Staaten gebunden sind.

³ Die Akte von 1991 ist die neueste Akte, an die 44 Staaten und eine Organisation gebunden sind.

⁴ Verfügt über ein gemeinschaftliches (überstaatliches) Sortenschutzsystem, das die Hoheitsgebiete seiner 27 Mitglieder umfaßt.

⁵ Oman wird ab 22. November 2009 durch die Akte von 1991 gebunden sein.